No. 27.

Stadtrats-Sitzung

abgehalten am 30. Oktober 1922.

Gegenwärtig:

1. Vorsitzender:

I. Bürgermeister: Karl Mayer

II. Bürgermeister: Wolfgang Grafl

2. Die bürgerlichen Stadträte:

Göltl	Hoffmann
Hambel entsch.	Liepold
Hecht	Göring
Herrmann	Heiß entsch.
Frau Hertlein	Scherer vom No. 7 ab entsch.
Metzger	Fuggumos
Härtl	Nachmeier
Feyerlein	Fehn
Hees entsch.	Frommel entsch.

3. Vermerkungsbeisitzer Latteier

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
1	—		Sitzungsprotokoll vom 19. X. 1922
2	2553		Städt. Turnhalle

Beschluß

Das Sitzungsprotokoll vom 19. Oktober 1922 wurde in der heutigen Sitzung unverändert genehmigt, ohne Einwendung.

I. Öffentliche Sitzung.

Auf Antrag des Vorsitzenden der städtischen Turnhalle, Herrn Werkmeister Hecht wurde in der heutigen Sitzung hinsichtlich der Benützung der städtischen Turnhalle während der Winterzeit mit Rücksicht auf die unaufschiebbaren Arbeiten für Heizung und Beleuchtung folgendes beschlossen:

1. Von den in Betracht kommenden Schulen soll die Turnhalle nur von 2 Tagen der Woche benützt werden. Mit den betreffenden direktoraten sollen separate Verhandlungen gepflogen werden.
2. Für den Turnverein und den Athletenklub wird die Turnhalle gemeinschaftlich und nur für einen Abend in der Woche von 6 bis 9 Uhr zur Verfügung gestellt und zwar an einem der beiden Tage, an denen der Turnunterricht für die Schulen stattfindet.

   Das Turnen darf nur unter Aufsicht stattfinden.

   Die Beleuchtung ist auf das unbedingt notwendigste Maß einzuschränken, insbesondere darf nur eine Bogenlampe benützt werden. Von 9 Uhr ab ist die Turnhalle zu schließen. An Turn- und Feiertagen darf die Turnhalle von 10 bis 12 Uhr nur dann benützt werden, wenn es sich um Generalversammlungen und Veranstaltungen für ein Wettturnen handelt. Geheizt wird an Turn- und Feiertagen auf keinen Fall.
3. Der Gerätemeister wird angewiesen, auf entsprechende Einhaltung

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand	Beschluß
3	2843		Wasserbauanstalt	der Vorschriften genau zu machen. Herr Kreisrat Metzger stellt den Antrag, den Betrieb der Wasserbauanstalt der hohen Regierung und das ungemeinnützige Institut noch mehr einzuschränken, das Defizit seit April c. aufgeführt mehr als 50.000 M. Er schlägt für den Rest des Jahres 1922 folgende Tage, an denen das Land geöffnet sein soll, vor: 10 und 11. November, 24 und 25. November, 8 und 9. Dezember und 22. und 23. Dezember. Kreisrat beschließt, diesen Antrag stattzugeben. Herr Kreisrat Metzger wird verständigt, hierüber die Landgerichte noch eigenen Bescheid zu geben. Herr Schwimm hat die letzgehaltenen Landgerichte gewählt durch Aufhang auf einem Flurbuch neben der Kasse bekanntzugeben. Der Plan der landwirtschaftlichen Fortbildungsschule in Regensburg über Entweisung ihres Umfangs 6131 Ekhir wird nachträglich baupolizeilich genehmigt, nachdem die Entweisung des Umfangs stattgefunden, erfolgt und beweisfähig nicht zu beanstanden ist. Nach Bekanntgabe der Obg.-Präs. Entschließung vom 14.10.22 N.20.35 beschließt der Kreisrat zur Abkürzung des 1/2 Jahres Bedarfs des gekündigten Reichszuschusses 1/8 d. i. 24.510 M aus Mitteln der Kreisgemeinde zu leisten.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand	Beschluß
6	2344		Wirtschaftsbeihilfe	Zur Vollzugs der Ziffer 12 der Bestimmungen über die Förderung des Wohnungsbaus durch Beihilfen aus öffentlichen Mitteln vom 4. März 1921 und 16. Februar 1922 wird der Mietzins für die mit Zusicherungsscheinen bedachte Wohnung im neuerbauten Anwesen Lit. A Hs. Nr. 832 des Bauunternehmers Joseph Haas in Kulmbach a. M., bestehend aus 5 Zimmern, Küche, Keller und Speicher sowie einem kleinen Gärtchen auf jährlich 2400 M. – zweitausend vierhundert Mark – ohne Nebenzins und Heizungskostenbeitrag festgesetzt.
7	2676		Landwirtschaftsschule	Die Zweckmäßigkeit des Baues der Landwirtschaftsschule Lohr vom 12. bis 14. M. hat in der heutigen Sitzung zur Kenntnis gedient. Man kann beschließen, nur die allernotwendigsten baulichen Veränderungen nach dem Gutachten des Herrn Architekten Fehn durchführen zu lassen, die umfangreichen Neuanschaffungen müssen der nächsten Zeit vorbehalten bleiben. Die Errichtung der Schlosserei der Berufsfortbildungsschule im Hauptgebäude ist deshalb unbedenklich, weil die Räume zum ausschließlichen Gebrauch dieser Schule selbst nötig sind und außerdem die Kosten für Beleuchtung und Heizung nicht mehr erschwinglich werden können.
8	2852		Wasser- und Kanalbeitragsordnung	Die auf Grund Verwaltungsbeschlusses vom 11. August 1919 festgesetzten Gebühren für Herstellung gemeindlicher Gräben etc. werden mit Wirkung vom 1. November 1922 wie folgt neu festgesetzt: § 1 Die Wasser- und Kanalbeiträge betragen nach der Höhe der

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand	Beschluß
9	2842		Regulirungsarbeiten am städt. Wasserleitungskanale	
10	2751		Land- und Wasserversicherung der Wasserbauverwaltung	
11	2851		Fällung von Nußbäumen	

Erläuterung:

Bei einem Interesse bis 50 M einschließlich = 2 M
" " " " 200 M " = 4 M
" " " " 500 M " = 6 M
" " " " 700 M " = 8 M
" " " " 1000 M " = 10 M
für jedes weitere angefangene 1000 M = 5 M mehr.

§ 2.

Im gemeinschaftlichen Vollstreckungsverfahren werden die gleichen Gebühren erhoben, die einem Vollstreckungsbeamten für diese Tätigkeit nach der Gebührenordnung für Vollstreckungsbeamte zustehen.

Die von Herrn Baurat Graf beantragten Regulirungsarbeiten an dem städtischen Wasserleitungskanale Ordnungsstraße von Hohenwarten und Pfaffen, mit einem Kostenaufwande von 20 000 M werden zur Ausführung genehmigt.

Dem Antrage des Baurats Graf entsprechend beschließt Stadtrat, die Gebäulichkeiten des neuen Wasserschutzhauses nunmehr städtischen Bauamtes dem vorhandenen Holzwerkes und sonstigen Materialien und Gegenständen gegen Bar verkaufen zu lassen.

Dem Gesuche des Herrn Haberkorn um Fällung von Nußbäumen an der Verbindungsstraße seines Grundstücks wollen wegen der Verschattungen wegen eine Folge nicht gegeben werden.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
12	2869		Genehmigung eines Ausschusbeschl.
13	2846		Landw. Unfall des Landwirts Johann Striesener in Neuburg a. D. vom 18. 2. 1921

Beschluß

Dem Gesuche der Professorsfrau Frieda Hey um Genehmigung des Fußbodens in ihrer Küche kann zur Zeit der ernstzeitlichen Kosten wegen eine Folge nicht gegeben werden.

Eine Vergleichung der Ortsgemeinde Neuburg a. D. zur Gewährung der Krankenhilfe gemäß §§ 942, 182 R.V.O. an den Landwirt Johann Striesener dahingehend, die Kosten der ersten 13 Wochen nach dem am 18. 2. 1921 im landwirtschaftlichen Betriebe des Landwirts Michael Winter zur erlittenen Unfalle erwachsenen Gründen nicht anerkannt.

Striesener, ein selbständiger Landwirt, welche Verrichtungen im Sinne der RVO., beschäftigt, wird anerkannt, am 18. 2. 1921 im Landwirtschaftlichen Betriebe des Winter gelegentlich des Fällens einer Fichte auf Johann des Winter Wirtschaft, bei welcher Gelegenheit er den in Frage stehenden Unfall erlitt.

Nach § 942 Abs. I Satz II RVO. hat die Gemeinde des Beschäftigungsortes einen versicherten Arbeiter während der ersten 13 Wochen nach dem Unfalle Krankenhilfe nach § 182 RVO. zu gewähren, sofern nicht eine Ablehnung von dieser Vergleichung auf Grund des § 943 RVO. in Frage kommt.

Im vorliegenden Falle greift § 943 RVO. nicht Platz, sodaß also eine Leistung nach § 942 RVO. in Frage steht, zu deren Vergleichung für die Gemeinde Vorausetzung ist, daß dem Versicherten ein Arbeiterverhältnis zukommt. Striesener stand zu Winter, wenn in einem dienst- noch in irgend einem Arbeitsverhältnis; die einmalige gelegentliche Mithilfe stellt lediglich einen Akt nachbarlicher Gefälligkeit seitens des Striesener

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand	Beschluß
				der Kläger erhält für seine Tätigkeit auch keine Entschädigung. Es kann also bei Steiner lediglich seiner dauernden Tätigkeit im Winter schon Entrinkt unmöglich von einem Arbeiter im Sinne des § 942 Abs. I RVO. gesprochen werden, weswegen sich die erbetene Stellungnahme des Verbandes zu dem Antrag des Rechtsanwalts Justizrat Lacher als Vertreter des Steiner auf Gewährung der Krankenhilfe für die Dauer der ersten 6, bezw. 13 Wochen nach dem Unfalle erübrigt.
14	2867		Schiedsordnung für das Wirtschaftsgebiet	Der Einführung der vom Finanzausschuß und Landrat vom 24. Oktober 1922 in Vorschlag gebrachten Schiedsordnung für Auseinandersetzungen bei dem städtischen Wirtschaftsgebiet Neuburg a. D. wurde in der zuletzt gefaßten Fassung zu welcher lediglich 19 Verbandsmitglieder verhältnismäßig gehalten waren und 14 erschienen sind, zugestimmt.
15	2870		Wahlleiter für die Wohnungskommission	An Stelle des zurückgetretenen Mitgliedes des städtischen Wohnungsamtes Herrn Andreas Hintersteiner wird der Hauptbesitzer Herr Johann Fischbert dahier auf der Liste der Kommission und an Stelle des Ersatzmitgliedes Herrn Adam Sörgel der Oberst a. D. Herr Friedrich Peringer dahier auf der Liste der Wirtschaftsbeamten.
16	2877		Schatzanleihen; Verzinsung	Auf Grund der Bestimmungen über den Schatz- und Ablösungsanleihe vom 19. Oktober 1922 wird beschlossen, daß die Schatzanleihen bis auf weiteres mit 3% zu verzinsen sind. Werden Schatzkreuzen übergeben, so sind dem Schatzkäufer

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
17	2847		Städt. Sparkasse
18	2784		Wiederaufbau der Gebäude des Städt. Schulzentrums
19	—		Angelegenheiten im Gemeinderatsbüro, Büro des Bürgermeisters
20	2848		Bahnzollordnung

A 2848.

Bahnzollordnung.

Stadt Neuburg a.D.

Der Stadtrat Neuburg a.D. erläßt auf Grund des Art.40 der Gde.O. folgende

Bahnzollordnung:

§ 1.

Alle Gegenstände, die mit der Eisenbahn in die Stadt Neuburg a. D. eingebracht werden, unterliegen vorbehaltlich der nachstehenden Befreiungs- und Rückvergütungsbestimmungen dem städtischen Pflasterzolle.

§ 2.

Zollpflichtig ist der Empfänger der eingebrachten Gegenstände.

§ 3.

Vom Pflasterzoll sind befreit:

1. alle Gegenstände, wofür der Pflasterzoll unmittelbar aus einer Staatskasse zu zahlen wäre;
2. Reisegepäck;
3. Leichen;
4. Expreßgut;
5. lebende Tiere.

Nicht befreit sind jedoch solche Sendungen, die Privatpersonen unter der Anschrift einer Staatsbehörde erhalten bezw. die für eine solche Behörde auf Rechnung und Gefahr Dritter frei an die Bedarfsstelle geliefert werden.

§ 4.

Der Pflasterzoll beträgt für die mit der Eisenbahn eingebrachten Sendungen 1 ℳ für je (volle oder angefangene) 100 kg. des im Frachtbriefe angegebenen oder sonst ermittelten wirklichen Gewichtes.

§ 5.

Der Zoll ist bei der Güterstation Neuburg a. D. zu entrichten. Der Zoll für Sonderzüge (Zirkus, Menagerien u.dergl.) wird nicht von der Güterstation eingehoben, sondern ist von dem Unternehmer binnen 24 Stunden nach der Ankunft unmittelbar bei der Stadtkämmerei zu entrichten. Die Berechnung erfolgt in diesen Fällen nach der Zahl der zur Weiterbeförderung mittels Achse notwendigen Fuhrwerke und Anspannstücke und bezw. nach der Zahl der leergehenden, gerittenen oder getriebenen Tiere.

§ 6.

Der bei Einbringung von Gegenständen in den Stadtbezirk gem.§§ 1 und 4 einbezahlte Zoll wird in vollem Betrage rückvergütet, wenn und insoweit für die eingebrachten Gegenstände nachweislich keine Benützung gepflasterter oder diesen gleich gearbeiteter städtischer Strassen stattgefunden hat.

§ 7.

Die näheren Bestimmungen über die Zollentrichtung, die Rückvergütungsgesuche, die Zeit und Form, die Behörden und Organe, bei denen die Einzahlung zu betätigen und Rückvergütung zu verlangen ist,

dann die zur Sicherung des Pflasterzolles erforderlichen Anordnungen werden durch ortspolizeiliche Vorschriften bekannt gegeben.

§ 8.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem heutigen Tage in Kraft.

Neuburg a.D., den 30. Oktober 1922.

Der Stadtrat:

Vertrag

zwischen

der Betriebs- und Bau-Inspektion II Jngolsadt und dem Stadtrat Neuburg a.D. über die Mitwirkung der Bahnstation Neuburg a. D. bei der Einhebung der örtlichen Gefälle.

§ 1.

Die Bahnstation Neuburg a.D. hat bei allen als beschleunigtes Eilstückgut, Eil- und Frachtstückgut, sowie als Eil- und Frachtgut-Wagenladungen mit der Eisenbahn auf der Bahnstation Neuburg a.D. eintreffenden Sendungen den Gefällsbetrag zu berechnen, auf dem Frachtbriefe nach den übrigen Gebühren auszusetzen und vom Empfänger einzuheben.

Bei den für das Landwirtschaftliche Lagerhaus Neuburg a. D. der Bayer.Zentraldarlehenskasse München in Neuburg a.D. eintreffenden Sendungen ist nur bei den als Stückgut ankommenden Sendungen der Gefällsbetrag von der Bahnstation Neuburg a.D. zu berechnen und zu erheben. Die Erhebung der Gefälle für Wagenladungen dagegen bleibt der besonderen Vereinbarung zwischen dem Lagerhaus Neuburg a.D. und dem Stadtrate Neuburg a.D. vorbehalten.

Der Gefällsbetrag beträgt für volle oder nur angefangene je 100 kg des im Frachtbriefe angegebenen wirklichen Gewichtes 1 M.

Kein Gefällsbetrag wird erhoben: Für Reisegepäck, Expressgut, lebende Tiere und Leichen.

§ 2.

Die Bahnstation Neuburg a. D. zieht bei der täglichen Abrechnung in den Verrechnungskarten die Schlußsumme und überträgt diese in ein Verzeichnis, das nur Spalten für Eintrag des Tages und der Gefällssumme enthält.

Einsichtnahme in die Verrechnungskarte durch den Stadtrat wird nicht zugestanden.

Die Formblätter zu den Verzeichnissen sowie die benötigten Gummistempel nebst Stempelkissen liefert der Stadtrat der Bahnstation kostenlos.

§ 3.

Am Ende jeden Monats zählt die Bahnstation die Einträge der Geldspalte des Verzeichnisses zusammen, zieht von der Summe 15 % ab und sendet den verbleibenden Betrag mit dem Verzeichnis an den Stadtrat, der hiefür Quittung leistet.

§ 4.

Der nach § 3 von der Gesamtsumme abgezogene 15 %-ige Betrag ist die Entschädigung, die der Stadtrat der Eisenbahn für ihre Mühewaltung bezahlt.

§ 5.

Der Stadtrat ist berechtigt, auch während des Monats das Verzeichnis einzusehen und von der Bahnstation Aufklärung über etwaige Irrtümer oder Unregelmässigkeiten zu verlangen.

§ 6.

Zuviel erhobene Gefällsbeträge werden von der Bahnstation an die Empfänger nicht erstattet. Sie haben sich hiewegen an den Stadtrat zu wenden.

./.

§ 7.

Der Vertrag tritt am 1.November 1922 in Kraft und erlischt ein Monat nach vorgängiger Kündigung seitens der Betriebs- und Bau-Inspektion II Jngolstadt oder des Stadtrates Neuburg a. D.

Neuburg a. D., den 30. Oktober 1922. Jngolstadt, den

Stadtrat: Betriebs- und Bau-Inspekzion

Beschluß

6.) sind zur Last zu schreiben.

Zur Übrigen ist Stadt darauf zu achten, daß übergegangene Kosten umgehend in Ordnung gebracht werden.

Als gleichungsberechtigt für die städtische Sparkasse Neuburg a. D. werden bis auf weiteres bestimmt:

1. Bürgermeister Stadtrat Heiß,
2. Beigeordneter Kanzlei-Sekretär Gerber,
3. Oberinspektor Löbisch,
4. Kanzlei-Sekretär Groß,

und zwar stets zwei Beamte gemeinsam.

Die unter 3 und 4 genannten zeichnen jedoch nur in Gemeinschaft mit den unter 1 oder 2 genannten.

Mit Wirkung vom 1. September 1922 wird der Mindestzins für jeden Zeichner des städtischen Schuldscheins auf monatlich 30 M und vom 1. Oktober 1922 ab bis auf Weiteres auf monatlich 40 M festgesetzt.

Die Erhöhung des Wiedermachers Xaver Kaiser im Lohnsatz um 3256 M für Aufsicht-Arbeiten im Gemeindehause und zwar für 1 Tiefer des Elektrizitätsamtes wird auf die Stadtkasse übernommen.

Jahresabschluß.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
21	2887		Feier der 300 jährigen Gründung des Klosters und Krankenhauses der barmh. Brüder daselbst
22	2858		Gesuche um Beförderung

Beschluß

II. Geheime Sitzung.

Der Vorsitzende bringt zur Kenntniß, daß das Kloster und Kranken-Institut der barmherzigen Brüder daselbst in den Tagen vom 9.–12. November d. J. die Feier seiner 300 jährigen Gründung durch den Herzog Wilhelm in Baiern begeht. Der Orden hat seit seiner Gründung bis zum heutigen Tage auf dem Gebiete der Krankenpflege und der Gesundheit in der Stadt Kaiserslautern v. J. außerordentlich segensreich gewirkt und erreicht der Vorstand es daß selbst als Genugthuung, dem Orden anläßlich seines Jubiläums den Dank und die Anerkennung der Vorstadtgemeinde für seine segensvolle Wirksamkeit auch äußerlich zu bekunden. In diesem Sinne wird einstimmig beschlossen, dem Kranken-Institut der barmherzigen Brüder zu Jubiläumszwecken durch eine Widmung des Vorstandes eine Gemeindeurkunde in künstlerischer Ausführung überreichen zu lassen und eine Summe von 50.000 M aus der Vorstandskasse überweisen zu lassen. – Nur die Anfertigung der Urkunde soll zur Oberstudienrat Zahler versucht werden.

Dem Vorschlage des Finanzausschusses vom 24. X. 22 entsprechend beschließt der Vorstand:

I. dem Gesuch des Reichspräsidentenmissars Mündler vom 17. Oktober d. J. um Beförderung zum Polizeikommissär unter Überweisung in die Gruppe VI der Besoldungsordnung keine Folge zu geben.

Maßgebend für die Beurtheilung der Frage, ob eine Stelle

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand

Beschluß

des Gemeindedienstes mit einer entsprechenden Zulage im Kreisdienst gleichwertig ist, ist der Aufgabenkreis der zu einander im Vergleich gestellten Stellen, die Stellung des Leiters der Schutzmannschaft einer kleinen innerstädtischen Stadt entspricht jener eines Kommandanten einer größeren Gendarmerieabteilung, nicht aber der Dienststellung eines Gendarmeriekommissärs, dem eine Reihe von Gendarmerieabteilungen dienstlich unterstellt sind. Der Aufgabenkreis eines Gendarmeriekommissärs ist also eine umfangreicher als jener des Leiters der städtischen Schutzmannschaft.

Der Rechtsanwalt Dr. Schulz eine gesetzliche Verpflichtung zur Überleitung des Polizeikommissärs Kindler in Gruppe IV nicht anzuerkennen. Die Überleitung eines Beamten in eine höhere Gruppe ohne Rücksicht auf die durch das Gesetz begründeten Verhältnisse kann aber der Senat schon wegen der daraus entstehenden Folgen nicht genehmigen.

II. dem Gesuch des Kreisrechtsanwalts Endres um Beförderung zum Kreisjugendamtsleiter unter Überführung in die Gruppe VI der Besoldungsordnung kann nicht entsprochen werden. Bei der Regelung der Personalverhältnisse im Jahre 1920 wurde er in Gruppe V übergeführt und damit wie jeder andere Beamte um eine Gruppe gehoben. Die neuerliche beantragte Stelle ist nach dem Stellenplan von einem Assistenten in Gruppe III mit Überführung nach entsprechender Dienstzeit in IV und V zu versehen. Hiervon kann grundsätzlich nicht geändert werden schon mit Rücksicht auf die zu befürchtenden Konsequenzen.

III. dem Gesuch der Stadträte Weinzierl und Leutmayer um

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand	Beschluß
				Überführung aus Gruppe III in Gruppe V der Besoldungsordnung wird abgelehnen. Der Rest ist nur jene Schutzleute aus Gruppe V überführt, welche zur Zeit des Inkrafttretens der Besoldungsordnung bereits als Schutzleute angestellt waren. Da die Anstellung der Schutzleute Weinzierl u. Leutmayer erst nach dem 1. April 1920 erfolgt ist, besteht für sie auch kein Rechtsanspruch auf Überführung in eine höhere Gruppe. Abgesehen davon würde der Gesetz auch um deswillen abzulehnen sein, weil die beiden Schutzleute nach ihrer Ausbildung und ihren Dienstleistungen nicht den Anforderungen entsprechen, die für den einen ständigen Schutzmann gestellt werden. Keine Rede ist der Besitz einer Gendarmerie- oder Polizeischule die unbedingte Voraussetzung für die ordnungsmäßige Anstellung, dazu muß eine gute Grundlichkeiten kommen. Diese Voraussetzungen sind bei beiden Schutzleuten nicht gegeben. Es ist beiden zu bedauern, daß sie sich mit größerem Fleiße und größerem Pflichtbewußtsein ihrem Dienste zu widmen haben und daß sie auch ihre Ausbildung bedacht sein müssen, widrigenfalls sie sich die Folgen selbst zuzuschreiben haben.
23	2559		Anstellung als nichtstandesmäßiger Lehrer	Dem Vorschlage des Einvernehmensausschusses vom 24. X. 1922 entsprechend, beschließt der Stadtrat: Der Hilfsassistent Leopold Kindler geboren am 27. V. 1902 zu Neuburg a. I. wird vom 1. Oktober 1922 an als nichtstandesmäßiger Lehrer der Besoldungsgruppe V gemäß art. 14, 15 und 16 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 2. 6. 20 (G. V. Bl. S. 245)

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand	Beschluß
34	3860		Nichtstatusmäßige Anstellung	gemäß der Lbk des Ges. Wien vom 11. März 1921 (R.G.Bl. I 61) vorgestellt die Einreihung in Gruppe I als nichtstatusmäßiger Beamter erfolgt unter Vorbehalt der erfolgreichen Ablegung der Prüfung für den mittleren Verwaltungs- und Gemeindedienst mit Mindestnote II. Das Dienstverhältnis ist gemäß § 3 der Lebensordnung jederzeit widerruflich. Die Anstellung begründet keinen Anspruch auf statusmäßige Anstellung. Hilfsarbeiter Mündler wird vom 16. Februar 1923 mit seinen vollen Gehaltsbezügen seine Vorbereitungsdienstzeit angerechnet. Dem Vorschlage des Finanzausschusses vom 24. X. 1922 entsprechend beschließt der Nationalrat „Die Hilfsarbeiterin Wally Andres, geb. am 4. März 1900 zu Neuburg a. D. wird vom 1. Oktober 1922 an als nichtstatusmäßige Beamtin der Bes. Gruppe III gemäß Art. 14, 15 und 16 des Beamtenbesoldg. Ges. vom 2. Juni 1920 (G. V. Bl. S. 275) sowie nach der Lebensordnung des Ges. Minist. vom 11. März 1921 (R. G. Bl. I S. 61) angestellt. Das Dienstverhältnis ist gemäß § 3 der Lbk. jederzeit widerruflich. Der Anstellung als nichtstatusmäßige Beamtin begründet keinen Anspruch auf statusmäßige Anstellung. Hilfsarbeiterin Andres wird vom 1. Oktober 1922 an mit ihren vollen Gehaltsbezügen keine Vorbereitungsdienstzeit angerechnet.“

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand	Beschluß
25	2861		Anweisung der Gehaltsbezüge	Dem Vorschlage des Finanzausschusses vom 24. X. 1922 entsprechend beschließt der Stadtrat folgendes: „Zu Abs. V des Stadtratsbeschlusses vom 31. Juli 1922 Nr. 1941 betr. die Anweisung der Gehaltsbezüge wird hinter den Worten „für die vollbeschäftigten Beamtenanwärter" eingeschaltet „und nichtstandesmäßigen"
26	2862		Anstellung als Gemeindedienstanwärter	Dem Vorschlage des Finanzausschusses vom 24. X. 1922 entsprechend beschließt der Stadtrat folgendes: „Das Gesuch des Zeichenlehrers Anton Thomas um Zulassung zur Dienstprüfung über Gemeindedienstanwärter wird im Hinblick auf den generellen Stadtratsbeschluß vom 26. Juli 1920 Nr. 3839 abgewiesen. Dagegen wird genehmigt, daß seine Gehaltsbezüge vom 1. Oktober 1922 an von 2800 M auf 4000 M monatlich erhöht werden.
27	2863		Gehaltsbezüge der Zeichenlehrer	Dem Vorschlage des Finanzausschusses vom 24. X. 1922 entsprechend beschließt der Stadtrat „Die Gehaltsbezüge der Stadtischen Zeichenlehrer werden vom 1. Oktober 1922 an wie folgt erhöht: Fieder von monatl. 2000 M auf monatl. 3000 M Voraus von monatl. 1400 M auf monatl. 2000 M.
28	2864		Titelverleihung	Dem Vorschlag des Finanzausschusses vom 24. X. 1922 entsprechend beschließt der Stadtrat „Dem Oberingenieur Hilfsdienst Neubauer vom 1. Oktober 1922 an

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand	Beschluß
29	2866		Besoldungsdienstalter	den Titel Kanzleivorstand zu verleihen. Auf den Antrag des Herrn Gewerbeschulrektors Schumann beschließt der Verband, daß bei der Regelung des Besoldungsdienstalters nach dem Verbandsbeschluß vom 25. März 1922 sein Verwandter helfen soll.
30	2865		Grundsätze für Reinigung in den Werk- u. Wirtungsgebäuden	Auf Anregung des Ausschusses zur Regelung der Reinigungsverhältnisse wird beschlossen die Grundsätze für die Reinigung der Räume in den Werk- und Wirtungsgebäuden ab 1. Oktober 1922 vorläufig 4000 M auf 20000 M zu erhöhen.
31	2868		Vergütung des stellv. Vorsitzenden des W.G.A.	Dem stellv. Vorsitzenden des städtischen Wirtschaftsausschusses Herrn Anthreiter Sammelang wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1922 bis auf Weiteres eine monatliche Vergütung von 1000 M bewilligt.

Stadtrat Neuburg a. Donau

Anzer

Lattaiz